



Per beA
Amtsgericht Tiergarten
Abteilung 352
10548 Berlin

Mein Zeichen:
210504.StA1.IBS

Düsseldorf, den 19.09.2023

Beschwerde

In dem Ermittlungsverfahren gegen



wegen fahrlässiger Tötung

(352 Gs) 278 Js 212/21 (1870/23)

lege ich gegen den Beschluss des Gerichts vom 12.06.2023, hier eingegangen am 14.06.2023,

B e s c h w e r d e

ein. Ich beantrage, den Beschluss vom 12.06.2023 abzuändern und wie folgt zu erkennen:

- I. Die Staatsanwaltschaft Berlin wird angewiesen, dem Beschwerdeführer folgende Auskünfte aus der Ermittlungsakte zu erteilen:

Entsprechend dem Antrag vom 06.10.2022:

1. Wie lautet der vollständige Name der verstorbenen Dame?,
2. Wie lautet das Geburtsdatum der verstorbenen Dame?,
3. Wie lautet das Todesdatum der verstorbenen Dame?,
4. Wo ist die Dame verstorben?,
5. Wann wurde die Obduktion der verstorbenen Dame beauftragt und durch wen?,
6. Wann wurde die Obduktion der verstorbenen Dame durchgeführt?,
7. Wann lag der Staatsanwaltschaft das Ergebnis der Obduktion der verstorbenen Dame vor?,
8. eine Kopie des Obduktionsberichts;



Entsprechend dem Antrag vom 21.10.2022:

9. Auf der Grundlage welcher Ziffer(n) des Zuständigkeitskatalogs der Abteilung 231 wurde deren anfängliche Zuständigkeit angenommen?
10. Auf welcher Ziffer bzw. auf welchen Ziffern des Zuständigkeitskatalogs der Abteilung 278 beruht deren Zuständigkeit?

II. Das Land Berlin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Angelegenheit betrifft den Tod einer herzkranken älteren Dame im Anschluss an ihre gewaltsame Behandlung durch die Polizei Berlin auf einer Demonstration im April 2021 und die Einstellung des diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft Berlin, über die der Beschwerdeführer wiederholt auf seiner Kanzleiwebsite berichtet hat. Die von ihm aufgrund §§ 475 Abs. 1 S. 1, 479 Abs. 4 StPO für diese Berichterstattung erbetenen Auskünfte aus der Ermittlungsakte über die verstorbene Dame hat die Staatsanwaltschaft pauschal abgelehnt; mit der diesbezüglich beantragten gerichtlichen Entscheidung hat das Amtsgericht die Auskunftsverweigerung mit ebenso pauschaler Begründung bestätigt. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist rechtswidrig und aufzuheben, dem Beschwerdeführer sind die von ihm erbetenen Auskünfte wie beantragt zu erteilen.

Im Einzelnen:

I.

Sachverhalt

1. Die Angelegenheit betrifft ein gewaltsames Vorgehen mehrerer Bediensteter der Berliner Polizei gegen eine ältere, herzkranke Dame auf einer Demonstration in Berlin am 21.04.2021, das der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 04.05.2021 zur Anzeige gebracht hatte. Der Vorgang war vor Ort videomäßig dokumentiert worden, mehrere alternative Medienkanäle hatten hierüber berichtet (vgl. den Bericht „Mit Fäusten gegen die Demokratie – so brutal geht Berlins Polizei gegen Demonstranten vor“ vom 22.04.2021 unter <https://reitschuster.de/post/mit-faeusten-gegen-die-demokratie-so-brutal-geht-berlins-polizei-gegen-demonstranten-vor/> oder den Bericht „Ominöser Todesfall: Ältere Dame nach Corona-Demo in Berlin verstorben“ vom 05.08.2022 unter www.epochtimes.de/politik/deutschland/ominoeser-todesfall-frau-nach-corona-demo-in-berlin-verstorben-a3917326.html).